

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 135
„Vierstämmige Buche“, Gemarkung Keidelheim
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

vom 06. Juli 1999

Aufgrund des § 22 Landespflegegesetz (LPfIG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S.104), wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Gemarkung Keidelheim, Flur 2, Parzelle 56/4, in der beiliegenden Karte standörtlich gekennzeichnete Buche wird als „Vierstämmige Buche“ als Naturdenkmal bestimmt.

(2) Die „Viersämmige Buche“ ist in der beigefügte Karte eingetragen; die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

(3) Das Naturdenkmal besteht aus einer Buche (*fergus silvatica*) die über dem Wurzelbereich vier eigenständig ausgebildete Stämme hat und ist im Meßtischblatt (MTB) 6011 (Simmern) unter dem Hochwert 5540530 und dem Rechtswert 3392600 zu finden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Baumes wegen ihrer besonderen Schönheit und Eigenart sowie zur Bereicherung und Prägung des Ortsbildes. Der Schutz umfaßt auch die notwendige Umgebung sowie den Wurzelbereich des Naturdenkmals.

§ 3

An dem Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. Das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen,
2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern,

3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
5. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen.

§ 4

- (1) Für Handlungen, soweit diese den Schutzzweck nicht beeinträchtigen, können gemäß § 3 auf schriftlichen Antrag von der unteren Landschaftspflegebehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-HunsrückGenehmigungen erteilt werden
- (2) Die Genehmigungen können unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden, befristet und widerrufen werden.
- (3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Schutzzwecks nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 5

- (1) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden, Mängel oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung des Rhein- Hunsrück-Kreises- Untere Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen, sowie rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, entgegen

1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt,

2. § 3 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Erscheinungsbild des Naturdenkmal nachhaltig oder des Wuchs und Vitalität beeinträchtigen,
3. § 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifftafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
4. § 3 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
5. § 3 Nr. 5 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt,
6. § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
-Untere Landespflegebehörde-

55469 Simmern, 06. Juli 1999

Bertram Fleck
Landrat

Lagekarte

